

Satzung

über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Gemeinde Finsing

vom 10. November 2003

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Finsing folgende Satzung:

§ 1 **Grundsatz**

Die Gemeinde Finsing ehrt als Zeichen der Würdigung besondere Verdienste um die Gemeinde und das Wohl ihrer Bürger. Dies kann geschehen durch die Verleihung

- a) des Ehrenbürgerrechts,
- b) von Ehrenbezeichnungen,
- c) der Bürgermedaille in Silber
- d) Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden mit dem Namen des zu Ehrenden.

Außerdem werden Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionäre für hervorragende sportliche und ehrenamtliche sowie verdiente Persönlichkeiten durch Verleihung einer Ehrengabe ausgezeichnet.

§ 2 **Das Ehrenbürgerrecht**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht gemäß Art. 16 GO ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde Finsing lebenden Personen zuteil werden lassen kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn die zu ehrende Persönlichkeit entscheidend die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst und so das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat, oder wenn sie durch hervorragende Leistungen z.B. im Bereich der Kunst, Kultur, Wirtschaft, Soziales oder der Wissenschaft, das Ansehen der Gemeinde außergewöhnlich gemehrt hat. Das Ehrenbürgerrecht wird höchstens an drei lebende Personen verliehen.
- (2) Der oder die vorgeschlagenen Personen werden durch Beschluss des Gemeinderates in nichtöffentlicher Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl zuzüglich des Ersten Bürgermeisters bestimmt.
- (3) Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde Finsing eintragen.
- (4) Der Ehrenbürger ist zu besonderen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen.

§ 3 Ehrenbezeichnungen

Früheren kommunalen Wahlbeamten können die Ehrenbezeichnungen "Altbürgermeister" oder "Altbürgermeisterin" verliehen werden. Zudem sollten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2, 3 und 4 angewandt werden.

§ 4 Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille kann an Personen verliehen werden, die sich durch hervorragendes verdienstvolles Wirken um die Gemeinde zum Wohle der Allgemeinheit ausgezeichnet haben. Darunter fallen ehrenamtliche Tätigkeiten in kommunalpolitischen, kulturellen, heimatpflegerischen und sozialen Bereichen. Der Begriff "hervorragendes verdienstvolles Wirken" ist eng auszulegen, damit der besondere Wert der Auszeichnung erhalten bleibt. Mit der Bürgermedaille wird eine Anstecknadel auf der das Wappen der Gemeinde Finsing graviert ausgehändigt. Die Höchstzahl der Verleihungen an lebende Ausgezeichnete soll zehn nicht überschreiten. Nach dem Tode verbleibt die Bürgermedaille mit der Anstecknadel bei den Erben als Erinnerung. Sie kann auch der Gemeinde zur Verwahrung übergeben werden.
- (2) Gemeinderäte bzw. andere Mandatsträger wie z.B. Kreisrat u.a. werden Persönlichkeiten nach Abs. 1 gleichgestellt.
- (3) Das jeweilige Ehrenzeichen kann insbesondere bei folgenden Anlässen verliehen werden:
 - a) Ausscheiden aus dem Amt
 - b) Runde Geburtstage der zu Ehrenden
 - c) Vereinsjubiläen
 - d) Besondere Veranstaltungen der Gemeinde

§ 5 Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden

Die Gemeinde Finsing benennt die Straßen und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgern. Auf diese Weise werden grundsätzlich nur Verstorbene geehrt.

Nach Bürgern benannte Straßen, Plätze oder öffentliche Gebäude können nach Gemeinderatsbeschluss in nichtöffentlicher Sitzung umbenannt werden, wenn die bauliche Entwicklung oder Tatsachen, die eine Ehrung nicht mehr rechtfertigen, dies angebracht erscheinen lassen.

§ 6 Sportlerauszeichnung

- (1) Die Verleihung erfolgt auf Grund hoher sportlicher Leistungen oder Verdienste. Die Verleihung kann erfolgen an
 - a) Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit Sitz in der Gemeinde Finsing
 - b) aktive Sportler für hervorragende sportliche Leistungen
 - c) Funktionäre, Betreuer, Trainer, Schiedsrichter bzw. weitere Ehrenamtliche sollten mindestens 10 Jahre diese Tätigkeit ausgeübt haben.
- (2) Voraussetzungen für die Teilnahme an Einzelwettbewerben
 - a) Teilnahme an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften
 - b) 1. bis 3. Platz bei internationalen Meisterschaften
 - c) 1. bis 3. Platz bei deutschen Meisterschaften
 - d) 1. bis 3. Platz bei süddeutschen und bayerischen Meisterschaften
 - e) 1. Platz bei Oberbayerischen, Kreis- bzw. Gaumeisterschaften
 - f) Mehrmalige Berufung in eine Auswahl- bzw. Nationalmannschaft
- (3) Teilnahme von Mannschaften – (Mannschaft = 2 und mehr Personen)
 - (a) Siehe Punkte 2a bis 2e
 - (b) Meister ihrer Klasse ab Bezirksebene
 - (c) Sieger eines regionalen bzw. überregionalen Wettbewerbs
 - (d) Mannschaften, die eine außergewöhnliche Leistung erbracht haben.
- (4) Die Verleihung ist mit einer Ehrengabe verbunden.

§ 7 Urkunden

- (1) Über jede in dieser Ehrenordnung geregelte Ehrung wird eine Urkunde ausgefertigt, welche über den Verleihungsbeschluss und über die Verdienste des Geehrten Aufschluss gibt.
- (2) Die Urkunde ist vom Ersten Bürgermeister oder dessen Vertreter zu unzeichnen und zu siegeln.

§ 8 Vorschlagsrecht für Ehrungen

- (1) Vorschläge zur Verleihung einer Ehrung durch die Gemeinde Finsing können von allen Bürgern der Gemeinde Finsing eingebracht werden.
- (2) Die Verleihung der Sportlerauszeichnung erfolgt auf Vorschlag der Sportvereine und Verbände, in Ausnahmefällen auch von Privatpersonen.

- (3) Die Vorschläge sind schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Sportlerauszeichnung unter Angabe der Vereinszugehörigkeit) sowie mit einer ausführlichen Begründung beim Ersten Bürgermeister einzureichen.
- (4) Auf Vorschlag des Ersten Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat über die Verleihungsvorschläge in nichtöffentlicher Sitzung, ausgenommen Sportlerehrungen.

§ 9

Form der Ehrungen

- (1) Die Ernennung zum Ehrenbürger bzw. die Verleihung der Bürgermedaille und Ehrenbezeichnung unter Übergabe der Verleihungsurkunde erfolgt im Rahmen einer feierlichen Gemeinderatssitzung bzw. in einer ebenbürtigen Veranstaltung.
- (2) Die Sportler- und Funktionärs-ehrung wird einmal im Kalenderjahr oder alle zwei Jahre in einem würdigen äußeren Rahmen wie z.B. bei der Bürgerversammlung, Vereinsjubiläen etc. an die Auserwählten verliehen.
- (3) Die Verleihung der Auszeichnungen wird bekannt gemacht.

§ 10

Vereinsjubiläum

- (1) Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Finsing kann aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, für jedes Jubiläumsjahr eine Jubiläumsgabe gewährt werden.
- (2) Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

§ 11

Widerruf der Ehrung

- (1) Die Auszeichnung nach § 2 und § 3 kann wegen unwürdigen Verhaltens des Ausgezeichneten widerrufen werden.
- (2) Mit Zustellung des Widerrufsbescheides fällt das Eigentum an der Auszeichnung an die Gemeinde Finsing zurück. Die Auszeichnung ist mit der Verleihungsurkunde unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12
Ausnahmen

In besonders begründeten Fällen kann von den obengenannten Voraussetzungen abgesehen werden.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Gemeinde Finsing tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neufinsing, den 11. November 2003



Krzizok
1. Bürgermeister